



Geschäfts- und Gebührenordnung für die Montessori- Sekundarschule Wetterau

§ 1 Begriff, Aufgabe und Zielsetzung

- (1) Die Montessori-Sekundarschule ist eine Schule in freier Trägerschaft. Sie wird in den Klassen 5 bis 10 als integrierte Montessori-Sekundarschule geführt.
- (2) Die Schule unterrichtet und lehrt nach den pädagogischen Grundsätzen und Methoden von Maria Montessori. Der Unterricht orientiert sich an den Inhalten der hessischen Kerncurricula, dem hessischen Schulgesetz, der dazugehörigen Richtlinien, Verordnungen, Erlasse usw.
- (3) Soweit sich die Schule keine eigenen Regeln und Vorschriften gegeben hat, gelten im Zweifelsfall das hessische Schulgesetz und die Erlasse des hessischen Kultusministeriums.
- (4) Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in dem hessischen Schulgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen sowie in der Satzung und in dieser Geschäfts- und Gebührenordnung der Montessori-Sekundarschule Wetterau gemeinnützige GmbH festgelegt.

§ 2 Träger und Rechtsform

Die Montessori-Sekundarschule Wetterau gemeinnützige GmbH ist Träger der privaten Montessori-Sekundarschule Wetterau. Der Schulträger ist als gemeinnützige GmbH anerkannt. Organ des Schulträgers ist die Geschäftsführung.

§ 3 Datenschutz

- (1) Zum Zwecke der Abwicklung des Schulvertrages und der Beschulung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes durch den Schulträger automatisiert erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Personenbezogene Daten der Schüler/Schülerinnen werden zusätzlich in der Lehrer- und Schülerdatenbank des Landes Hessen (LUSD) gespeichert.

§ 4 Versicherung und Haftung

- (1) Der Schüler/die Schülerin ist auf dem direkten Weg vom und zum Ort des Unterrichts sowie während des Unterrichts unfallversichert.
- (2) Die Haftung der Schule bzw. des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Schule bzw. der Schulträger haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen, die von Erziehungsberechtigten oder vom Schüler/der Schülerin mitgebracht wurden.



- (4) Für Schäden, die Schüler/Schülerinnen verursachen, haften diese oder ihre Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schule bzw. der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Es wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 5 Personal und Schule

- (1) Die Leitung der Schule und die Arbeit mit den Kindern kann nur staatlich geprüften Pädagogen/Pädagoginnen sowie Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen mit Montessori-Diplom bzw. entsprechender Montessori-Ausbildung übertragen werden, die staatlich geprüft sind oder deren Bildungsweg staatlich als gleichwertig anerkannt ist. Ausnahmen sind möglich. Ist das Montessori-Diplom bzw. die Montessori-Ausbildung nicht vorhanden, muss es/sie baldmöglichst erworben werden.
- (2) Die Geschäftsführung regelt die Personalangelegenheiten gemeinsam mit der Schulleitung. Bei Einstellungen und Kündigungen ist der Schulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Schuljahr und Ferien

- (1) Der Beginn und die Dauer des Schuljahres (z.Zt. 01.08.-31.07.) richten sich nach dem hessischen Schulgesetz. Die Ferien orientieren sich in der Regel an der Ferienordnung des Landes Hessen. Ein Antrag auf Sonderurlaub ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Der Antrag ist grundsätzlich spätestens eine Woche vorher schriftlich bei der Schulleitung einzureichen, die das Vorliegen des besonderen Grundes prüft und über den Antrag entscheidet.
- (2) Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Sonderurlaub unmittelbar vor Ferienbeginn nicht gewährt wird.

§ 7 Öffnungs-, Unterrichts- und Betreuungszeiten der Schule

- (1) **Schuljahr und Ferien vgl. § 6**

- (2) **Unterrichtszeiten**

für die Klassen 5 - 6	von 8.15 bis 15.00 Uhr
für die Klassen 7 - 10	von 8.15 bis 16.00 Uhr

Freitags endet der Unterricht in den Klassen 5 – 6 um 12.00 Uhr, in den Klassen 7 – 10 um 12.30 Uhr.

- (3) **Pädagogische Tage**

Bis zu 2 Tage pro Schuljahr können als pädagogische Planungstage anberaumt werden, die grundsätzlich schulfrei sind, sofern keine anderweitigen Aktivitäten auf Elterninitiative geplant werden.

- (4) **Änderung der Unterrichts- und Betreuungszeiten**

Die Geschäftsführung ist nach Abstimmung mit der Schulleitung berechtigt, die Unterrichtszeiten zu verändern.



(5) Fasching

Rosenmontag und Faschingsdienstag ist schulfrei. Als Ausgleich dafür müssen die Schüler/Schülerinnen zu schulischen Veranstaltungen (z.B. Coffeehouse, Sommerfest, Weihnachtsfeier/-dinner, Campusfest, Tage des offenen Campus usw.) in seitens der Schulleitung festzulegender Zeit anwesend sein.

§ 8 Fernbleiben vom Unterricht

- (1) Die Erziehungsberechtigten müssen das Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin vom Unterricht spätestens zum Ende des offenen Beginns (8.15 Uhr) gegenüber dem Sekretariat (sekretariat@msw-friedberg.de) per Mail oder telefonisch anzeigen.
- (2) Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten eines Schülers/einer Schülerin oder von Familienangehörigen sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Schulleitung verpflichtet. Um andere Schüler/Schülerinnen nicht zu gefährden, müssen kranke Schüler/Schülerinnen mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Schüler/Schülerinnen, in deren Familie eine meldepflichtige Infektionskrankheit aufgetreten ist, zu Hause bleiben.
- (3) Zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs nach Infektionskrankheiten eines Schülers/einer Schülerin ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in der Schule auf, so ist die Schulleitung verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt, die Geschäftsführung und an die Erziehungsberechtigten zu erstatten.

§ 9 Information und Beratung der Erziehungsberechtigten

- (1) Zur Erfüllung des Schulauftrages ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schulleitung, Kollegium und Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
- (2) Es werden nach Bedarf Elternabende veranstaltet, die sowohl der allgemeinen Information über die Pädagogik Maria Montessoris, ihre Anwendung in der Sekundarschule und in der Familie dienen, als auch Gelegenheit geben sollen, anstehende aktuelle Situationen und Herausforderungen von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu klären.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte für alle Erziehungsberechtigten im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit selbstverständlich sein.

- (3) Einzelgespräche können sowohl auf Wunsch der Erziehungsberechtigten als auch der Schulleitung und des Lehrerkollegiums durchgeführt werden.

§ 10 Voraussetzungen und Kriterien für die Schulaufnahme

(1) Voraussetzungen

Es können nur Kinder zur Einschulung in die Montessori-Sekundarschule Wetterau aufgenommen werden,



- deren Erziehungsberechtigte die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular beantragt und vollständig ausgefüllt und eine Anmeldegebühr (vgl. § 15, Anmeldegebühr) bezahlt haben;
- die der Einladung zum Hospitieren gefolgt sind;
- die gegen Masern geimpft sind (Nachweis ist mit Anmeldung vorzulegen).

Die Entscheidung über die Aufnahme liegt im Ermessen des Schulträgers und orientiert sich an den nachfolgenden unter Absatz 2 aufgeführten Kriterien.

(2) Kriterien

Kriterien, welche die endgültige Entscheidung über die Aufnahme der Schüler/Schülerinnen beeinflussen, sind:

- erfolgreiche Teilnahme an der Hospitation an der Montessori-Sekundarschule;
- vorangegangener Besuch einer Montessori-Einrichtung, vorzugsweise einer Montessori-Grundschule.;
- Arbeits- und Sozialverhalten sowie der Leistungsstand des aufzunehmenden Schülers;
- positive Einstellung zu dem Montessori-Schulkonzept und der Montessori-Pädagogik;
- Geschwisterkind in der Schule;
- ausgewogene Mädchen/Jungen Relation;
- ausgewogene Altersstruktur in den Klassen;
- ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Schulzweigen;
- die maximale jährliche Aufnahmekapazität.

Die Montessori-Sekundarschule nimmt auch Schüler mit besonderen Herausforderungen auf, wie zum Beispiel

- mit Hochbegabung bzw. einseitiger besonderer Begabung bzw.
- mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen.

Voraussetzung ist aber, die dafür notwendigen materiellen, personellen und gegebenenfalls räumlichen Ressourcen zu haben, um die Schüler mit diesen besonderen Herausforderungen adäquat fördern zu können.

§ 11 Aufnahme, Abschluss eines Schulvertrags

(1) Verfahren

Die Aufnahme eines Kindes muss beim Schulträger von den Erziehungsberechtigten schriftlich mit dem dafür verbindlichen Anmeldeformular unter Beifügung der geforderten Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Schule beantragt werden. In Zweifelsfällen ist die Erziehungsberechtigung durch geeignete Nachweise zu belegen. Es besteht die Verpflichtung, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes wahrheitsgemäß zu erläutern, insbesondere sind vorhandene Gutachten unaufgefordert vorzulegen.



Die Kinder werden danach zu Hospitationstagen eingeladen. Nach Beratung mit der Schulleitung liegt die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes im Ermessen der Geschäftsführung. Über diese Entscheidung werden die Erziehungsberechtigten informiert. Von Kindern und Erziehungsberechtigten, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist zusätzlich die gültige Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung vorzulegen.

(2) **Schulvertrag**

Über die Aufnahme des Kindes wird zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Schulträger ein Vertrag abgeschlossen.

§ 12 **Kündigung**

(1) **Kündigung des Schulvertrages** vor Schulbeginn

Vor dem vereinbarten 1. Schultag des Kindes an der Montessori-Sekundarschule Wetterau können die Erziehungsberechtigten den geschlossenen Vertrag erstmals zum auf den vereinbarten Einschulungstag folgenden Schulhalbjahresende kündigen.

Das monatliche Schulgeld ist bis zu diesem Zeitpunkt (31.01. bzw. 31.07.) zu zahlen, sofern die Erziehungsberechtigten nicht den Nachweis einer durch die Kündigung bedingten geringeren Kostenverursachung erbringen.

Die Aufnahmegebühr ist in allen Fällen zu zahlen.

(2) **Ordentliche Kündigung des Schulvertrages**

Die **ordentliche** Kündigung des Schulvertrages sowohl durch die Erziehungsberechtigten als auch durch die Geschäftsführung ist nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines **Schuljahres** möglich.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr und der Anmeldegebühr nach § 15 dieser Geschäfts- und Gebührenordnung besteht nicht.

(3) **Außerordentliche fristlose Kündigung**

Die **außerordentliche fristlose** Kündigung des Schulvertrages durch die Geschäftsführung ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich (siehe § 6.3).

Ein Kind kann vom Besuch der Schule durch außerordentliche fristlose Kündigung des Schulvertrages nach Anhörung der Schulleitung und nach vorherigen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten durch die Geschäftsführung insbesondere dann ausgeschlossen und der Schulvertrag gekündigt werden, wenn:

- durch sein Verhalten oder das seiner Erziehungsberechtigten eine für die Arbeit in der Klasse unzumutbare Belastung entsteht;
- mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht vorliegt;
- eine grobe Verletzung der Schulordnung vorliegt;
- der Schüler/die Schülerin durch sein/ihr Sozial- und Arbeitsverhalten den gesamten Schulablauf massiv stört,



- der Schüler/die Schülerin durch sein/ihr Verhalten respektlos gegenüber Mitschülern/Mitschülerinnen, Pädagogen/Pädagoginnen und/oder der Geschäftsführung auftritt;
- vorsätzlich falsche Angaben zum Gesundheitszustand des Kindes gemacht wurden und/oder Informationen bezüglich des Gesundheitszustandes bzw. des Förderbedarfs zurückgehalten wurden;
- beim Aufnahmeverfahren seitens der Erziehungsberechtigten Umstände verschwiegen oder nicht wahrheitsgemäß angegeben haben, wodurch die Beschulung des Schülers durch den Schulträger unverhältnismäßig erschwert oder unmöglich wird;
- die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Schulgeldes oder des Darlehens mehr als 2 Monate in Verzug sind;
- ein nicht Nachkommen von anberaumten Pädagogen-Elterngesprächen vorliegt;
- ein Verbreiten von Unwahrheiten und übler Nachrede nachgewiesen werden kann.

In allen Fällen der außerordentlichen fristlosen Kündigung ist das Schulgeld bis zum Ablauf des nächstmöglichen Kündigungstermins nach § 12 Abs. 2 dieser Geschäfts- und Gebührenverordnung zu entrichten.

(4) Versand der schriftlichen Erklärungen

Die schriftlichen Erklärungen über den Rücktritt und die Kündigung sind per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden. Es gilt der Zugang der schriftlichen Erklärung.

§ 13 Pflichten des Personals der Schule

Die Aufsichtspflicht des Schulpersonals besteht während der Unterrichts- und der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten.

§ 14 Elternbeirat

Ein Elternbeirat wird eingerichtet.

§ 15 Gebühren

(1) Anmeldegebühr

Bei der Anmeldung des Kindes für die Montessori-Sekundarschule Wetterau wird eine Anmeldegebühr fällig. Diese beträgt 150,00 €. Die Anmeldegebühr dient der Abdeckung der notwendigen Administrationsaufgaben und ist nicht zurückzahlbar.

Sonderregelung:

Hat das Kind vorher die Montessori-Grundschule in Friedberg besucht, so entsteht bei Abschluss des Schulvertrages keine Anmeldegebühr. Kommt ein Schulvertrag aus Gründen, die die Eltern zu vertreten haben, nicht zustande, so bleibt es bei der Anmeldegebühr in Höhe von 150,00 €, wenn das Kind neben dem Schnuppertag einen zusätzlichen Hospitationstag hatte.

(2) Aufnahmegebühr und Schulgeld

In Aufstockung der staatlichen Teilfinanzierung werden zur Deckung des Schulaufwandes eine Aufnahmegebühr und ein Schulgeld erhoben.



(3) Höhe der Aufnahmegebühr

4 Wochen nach Abschluss des Schulvertrages (vgl. § 5 Abs. 2) ist folgende einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen:

Bei Aufnahme in die Klassen 5 – 10 in Höhe von z. Zt. 1.600,00 €.

Sonderregelung:

Wenn das Kind vorher die Montessori-Grundschule in Friedberg besucht hat und die Anmeldung bis zum 15.02. des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr beginnt, vorliegt und der Schulvertrag spätestens bis zum 15.03. des Kalenderjahres geschlossen wurde, gilt eine reduzierte Aufnahmegebühr von 1.000,00 €.

Für Externe reduziert sich die Aufnahmegebühr bei Anmeldung bis zum 15.02. und Abschluss des Schulvertrages bis spätestens zum 30.04. des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr beginnt, auf 1.400,00 €.

Ansonsten bleibt es bei der Aufnahmegebühr in Höhe von z.Zt. 1.600,00 €.

(4) Darlehen

Nach Abschluss des Schulvertrages (vgl. 5 Abs. 2) wird der Montessori-Sekundarschule Wetterau gemeinnützige GmbH pro Schulkind ein Darlehen in Höhe von z. Zt. 1.400,00 € für die Dauer des Bestehens des Schulvertrages gewährt. Für jedes weitere Kind der gleichen Schulfamilie reduziert sich dieses Darlehen auf z. Zt. 700,00 €. Fälligkeit des Darlehens tritt spätestens zu Beginn des Schuljahres ein. Das Darlehen wird 3 Monate nach regulärer Beendigung des Schulvertrages zurückgezahlt, bei vorzeitiger Beendigung des Schulvertrages wird das Darlehen erst 9 Monate nach Beendigung des Schulvertrages zur Rückzahlung fällig, wobei die Montessori-Sekundarschule Wetterau gemeinnützige GmbH in beiden Fällen berechtigt ist, mit offenen Forderungen zu verrechnen.

(5) Höhe des Schulgeldes

Das Schulgeld beträgt ab dem 01.08.2018 für die Klassen 5 und 6 monatlich 475,00 € und für die Klassen 7 bis 10 monatlich 490,00 €.

Für Geschwisterkinder wird frühestens ab dem Schuljahr 2018/19 ab dem zweiten Kind für dieses und weitere Kinder, die an der Montessori-Sekundarschule sind, auf formlosen Antrag hin, ein monatlicher Nachlass von 45,00 € auf das Schulgeld gewährt. Dieser Antrag ist bis zum 30.06. für das nachfolgende Schuljahr einzureichen und gilt dann bis auf Weiteres. Bei verspäteter Einreichung des Antrags wird der Nachlass frühestens ab dem auf den Antrag folgenden Monat gewährt.

Die monatliche Zahlung des Schulgeldes ist nur im SEPA-Basislastschriftverfahren möglich. Eine Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Bei Rückbuchungen von berechtigten Sepa-Basislastschriften werden die Erziehungsberechtigten beim ersten Mal mit einer Kostenpauschale des Schulträgers von 10,00 €, bei jeder folgenden Rückbuchung, auch spätere Einzüge betreffend, mit weiteren 10,00 € pro Rückbuchung belastet.



(6) Mittagessen und Nachmittagsunterricht

Eine Teilnahme am Mittagessen ist wünschenswert. Anmeldungen sind jeweils für ein Schulhalbjahr bindend.

Dafür entstehen folgende zusätzliche Kosten:

Für warmes Mittagessen zurzeit ca. Euro 3,00 – 6,00/ je Essenstag

Das Essensgeld ist auch bei Krankheit des Kindes fortzuzahlen, soweit das Essen des Bio-Caterers gewählt wurde, ansonsten ist eine Abbestellung mit Krankmeldung möglich.

(7) Reduzierung des Schulgeldes

Ferien und Abwesenheitszeiten der Kinder wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Reduzierung des Schulgeldes.

Davon ausgenommen sind Aufenthalte von mindestens halbjähriger Dauer in einer ausländischen Schule im Rahmen eines Schüleraustausches oder eines entsprechenden Programmes, die bis zu drei Monate vor Beginn des Aufenthaltes der Geschäftsführung des Schulträgers schriftlich angezeigt wurden.

Auch bei einer vorübergehenden Schließung der Schule aus unverschuldeten Anlässen, wie z.B. höherer Gewalt, baulicher Mängel, Pandemie usw. ist das Schulgeld weiter zu zahlen, wenn die Schule ihre Aufgaben soweit als möglich erfüllen kann.

(8) Änderung der Aufnahmegebühren, des Schulgeldes, der Beiträge für das Mittagessen

Im Falle veränderter Kalkulationsgrundlagen für die Aufnahmegebühr, die Elternbeiträge (z.B. Schulgeld, Materialgeld, Darlehen usw.) oder die Beiträge für das Mittagessen, kann die Geschäftsführung die jeweiligen Kostenbeiträge, auch mit Wirkung für das laufende Schuljahr an die veränderte Situation angemessen anpassen. Eine Rückwirkung ist beschränkt auf den Beginn des jeweils laufenden Schuljahres. Sie erfolgt längstens für sechs Monate.

(9) Materialgeld und Verbrauchskosten

Zur Deckung der Material- und Verbrauchskosten, insbesondere Verbrauchsmaterialien und Montessorimaterialien, Trinkwasser u. Ä., wird pro Kind und Schuljahr ein Betrag von 250,00 € erhoben.

Das Materialgeld einschließlich Verbrauchskosten wird in zwei Raten á 125,00 €, jeweils zum 01.02. und 01.08. eines Schuljahres, zusammen mit dem Schulgeld erhoben.

(10) Befreiungen und Ermäßigungen

Über Befreiungen, Ermäßigungen oder Stundungen der Aufnahmegebühren, des Darlehens oder des Schulgeldes – aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit – entscheidet die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag.



§ 16 **Gemeinschaftsarbeit**

(1) **Umfang**

Für Zwecke der Schule sind pro Schulkind seitens der Erziehungsberechtigten pro Schuljahr mindestens 16 Arbeitsstunden, bei mehreren Kindern in der Einrichtung mindestens 32 Arbeitsstunden pro Schuljahr unentgeltlich zu leisten. Ab dem 3. Kind fallen keine zusätzlichen Arbeitsstunden mehr an. Arbeitsangebote und Termine werden zwischen Schulleitung und Elternbeirat abgesprochen und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Hinsichtlich der näheren Auslegung wird auf die Richtlinien zur Arbeitsstundenerfassung hingewiesen.

(2) **Befreiung von der Arbeitsleistung**

Eine Befreiung von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit ist bei allen Erziehungsberechtigten nur gegen Zahlung eines Entgeltes von 40,00 € für jede nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde möglich.

(3) **Erfassung und Abrechnung**

Die geleisteten Arbeitsstunden werden pro Schuljahr, mithin für die Zeit vom 01.08. bis 31.07. erfasst. Die Nachweise bzgl. der geleisteten Arbeitsstunden sind im Sekretariat regelmäßig, spätestens jedoch zum 20.07. des betreffenden Schuljahres abzugeben. Verspätet abgegebene Arbeitsstunden können bei der jährlichen Abrechnung der Arbeitsstunden nicht berücksichtigt werden. Am Ende des Schuljahres wird dann die Höhe des gegebenenfalls zu zahlenden Entgeltes für die nicht geleisteten Arbeitsstunden festgestellt. Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 17 **Klassenfahrten und Auslandsaufenthalte**

- (1) Die Teilnahme an den jährlichen Klassenfahrten ist Pflicht. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests können die Eltern eine anteilige Erstattung bei der Reiserücktrittsversicherung geltend machen.
- (2) Ein beabsichtigter Auslandsaufenthalt ist dem Schulträger und der Schulleitung gegenüber rechtzeitig, mindestens drei Monate vorher, anzuzeigen.
- (3) Eine Freistellung für Auslandsaufenthalte für 10. Klässler ist nur möglich, wenn sie nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 18 **Abweichende und ungültige Bedingungen**

Alle von dem Vertrag abweichenden Bedingungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich dann, unwirksame oder nichtige Klauseln in rechtlich zulässiger Weise durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.



Geschäfts- und Gebührenordnung für die Montessori-Sekundarschule Wetterau vom 01.08.2020

§ 19 Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Montessori-Sekundarschule Wetterau gemeinnützige GmbH beteiligt sich nicht an dem Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

§ 20 Änderung der Geschäfts- und Gebührenordnung

Die Erziehungsberechtigten erkennen diese Geschäfts- und Gebührenordnung durch Unterzeichnung des Schulvertrages an.

Gleichzeitig erkennen sie Änderungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung durch nachfolgende Geschäfts- und Gebührenordnungen an, über welche sie zeitnah informiert werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Geschäfts- und Gebührenordnung vom 01.02.2018.

Rosbach, den 31.07.2020

Katja Prott
Geschäftsführerin